



Landratsamt Freising



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 25. März 2022

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

► Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG; gewässer-strukturelle Maßnahmen an der Amper bei Zolling durch die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH haben beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Umsetzung von gewässerstrukturellen Maßnahmen an der Amper beantragt.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Einbau von 2 Buhnen, Flur 431/10 der Gemeinde Zolling, Gemarkung Tüntenhausen (Flusskilometer 23,40 bis 23,37)
- Einbau von 3 Buhnen, Flur 431/9 der Gemeinde Zolling, Gemarkung Tüntenhausen (Flusskilometer 22,17 bis 22,06)
- Einbau von 3 Buhnen, Flur 514 und 537 der Gemeinde Zolling, Gemarkung Tüntenhausen (Flusskilometer 20,89 bis 20,78)

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Stadtwerke Freising haben zur Prüfung der obigen Feststellung die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht mit Grundstückverzeichnis
- Bericht zu den hydraulischen Modellrechnungen (hydr. Nachweis)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- FFH-Vorprüfung 7635 301 „Ampertal“ mit integriertem artenschutzfachlichen Fachbeitrag
- Geeignet Unterlagen zur Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 u. 3 UVPG):

- Die geplanten Maßnahmen unterstützen die Entwicklung und den Erhalt von ökologisch hochwertigen Fließgewässerabschnitten und führen zur Verbesserung der Strömungs- und der Strukturvielfalt.
- Die Maßnahmen greifen die für die Amper angesetzten LAWA-Empfehlungen für die Gewässerbewirtschaftung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie auf.
- Mit der Maßnahme wird die Durchwanderbarkeit der Amper für die Fischfauna verbessert.
- Aufgrund der sehr kurzen Bauzeit von wenigen Tagen sind erhebliche bauzeitliche Wirkungen innerhalb des Maßnahmenbereichs auszuschließen.
- Die formulierten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt.
- Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten durch die Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.
- Durch das Vorhaben ergeben sich insgesamt keine erheblichen Betroffenheiten von Schutzkriterien des UVPG.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising sowie das Wasserwirtschaftsamt stimmen – innerhalb der jeweiligen Aufgabebereiche – der Maßnahme zu.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 –Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 556, Tel.: 08161/600-461 eingeholt werden.

Landratsamt Freising
Freising, 25.03.2022

DS

Hofmann